

## § II. Das Verhältnis des Staates zu Kirche und Schule.

I. Im Jahre 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg bekannte sich Graf Günther XL. („Günther mit dem fetten Maule“ genannt, weil er mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg die sämtlichen schwarzburgischen Besitzungen vereinigte) nebst seiner Familie zur lutherischen Kirche. Seitdem ist das Haus Schwarzburg dem evangelischen Bekenntnis treu geblieben. Das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 bezeichnet im § 4 die evangelisch-lutherische Kirche als die Landeskirche, in welcher der Fürst die bischöflichen Rechte ausübt. Ihr gehören 83 889 Einwohner von den im Jahre 1905 gezählten 85 152 Einwohnern des Fürstentums an; 1520 gehören zur römisch-katholischen, 195 zur jüdischen Religion.

Durch Artikel 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 ist hinsichtlich der religiösen Kindererziehung bestimmt, daß die ehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimierten und an Kindesstatt angenommenen Kinder der Konfession des Vaters folgen. Der Vater kann jedoch die Kinder auch der anderen Konfession der Mutter zuführen. Bei der einmal getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden, auch wenn der Vater seine Konfession wechselt. Die aus einer Ehe stammenden Kinder sind in derselben Konfession zu erziehen. Uneheliche Kinder folgen der Konfession der Mutter. Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich. Die Bestimmung des Vaters, daß die Kinder der von seiner abweichenden Konfession der Mutter zugeführt werden sollen, kann rechtsgültig nicht vor der Geburt des ersten Kindes und nur